

## KOMMANDOAKTEN

### Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Beitragswesen  
04-10-03

### Ausrüstung und Verwendung von Sondersignaleinrichtungen nach UVEK

---

#### Rechtliche Grundlage

Die folgenden Bestimmungen „Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn“ stammen vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Sie wurde am 6. Juni 2005 herausgegeben und vom damaligen Departementsvorsteher Moritz Leuenberger unterzeichnet.

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG), Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 97 der Verkehrsregelungenverordnung vom 13. November 1962 (VRV) sowie Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) erfassen wir hiermit folgende Weisungen

#### 1 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn

Folgende, in Artikel 27 Absatz 2 SVG erwähnte sowie ihnen gleichgestellte Fahrzeuge dürfen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet werden (abschliessende Aufzählung):

##### 1.1 Fahrzeuge der Feuerwehr;

1.1.1 Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr;

1.1.2 Privatfahrzeuge von hauptberuflichen Feuerwehroffizieren im Pikettdienst;

1.1.3 Offizielle oder private Einsatzfahrzeuge, die besonders für Öl- oder Chemiewehr ausgerüstet sind und von offiziellen Organisationen für dringende Einsätze aufgeboden werden können;

1.1.4 Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes/Zivilschutzes, die wie Feuerwehrfahrzeuge für den Erste-Hilfeinsatz ausgerüstet sind und in Friedenszeiten einer offiziellen Katastrophen-Organisation zugeteilt und von ihr eingesetzt werden können.

##### 1.2 Fahrzeuge der Sanität

Fahrzeuge der Sanität, die (ausgenommen Fahrzeuge nach Ziffer 1.2.6 und 1.2.7) mit einer fix installierten sanitätsdienstlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Die Ausrüstung muss durch die kantonale Gesundheitsbehörde genehmigt sein und den Richtlinien für den Bau und die Ausrüstung von Sanitätsfahrzeugen im Rettungsdienst des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) entsprechen. Die Fahrzeuge (bzw. deren Führer im Fall von Ziffer 1.2.6 und 1.2.7) müssen zudem einer offiziellen Rettungs- oder Sanitätsorganisation angeschlossen sein und über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale aufgeboden werden können.

Blaulicht und Wechselklanghorn müssen (ausgenommen bei Fahrzeugen nach Ziffer 1.2.6 und 1.2.7) fest und dauernd installiert sein.

Es betrifft dies (Definitionen gemäss den Richtlinien des IVR):

1.2.1 Rettungswagen;

1.2.2 Einsatzambulanzen;

1.2.3 Krankentransportwagen;

1.2.4 Katastrophenfahrzeuge;

1.2.5 Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF; Ziffer 6.1 der Richtlinien des IVR);

1.2.6 Einsatzfahrzeuge mit entsprechender Ausrüstung für Dienst- und Notärzte (Privatfahrzeuge; Ziffer 6.2 der Richtlinien des IVR).

Die kantonale Gesundheitsbehörde

stellt eine Bestätigung aus, dass die Voraussetzungen (inkl. Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer) gemäss den Richtlinien des IVR erfüllt sind';

1.2.7 Fahrzeuge der Einsatzleiter Sanität und der leitenden Notärzte (Privatfahrzeuge oder Fahrzeuge der Rettungsorganisation; Ziffer 6.3 der Richtlinien des IVR). Die kantonale Gesundheitsbehörde stellt eine Bestätigung aus, dass die Voraussetzungen von Ziffer 1.2 zweiter Absatz erfüllt sind;

1.2.8 Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes/Zivilschutzes, die wie Sanitätsfahrzeuge für den Erste-Hilfeinsatz ausgerüstet sind und in Friedenszeiten einer offiziellen Katastrophen-Organisation zugeteilt und von ihr eingesetzt werden können.

### 1.3 Fahrzeuge der Polizei

1.3.1 Einsatzfahrzeuge der Polizei;

1.3.2 Privatfahrzeuge von Polizeioffizieren;

1.3.3 Privatfahrzeuge von Polizeibeamten im Pikettdienst;

1.3.4 Fahrzeuge des Zoll, die für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden; die Oberzolldirektion bezeichnet die betreffende Fahrzeuge.

## 2 Eintrag im Fahrzeugausweis

Auch wenn es sich um ein unter Ziffer 1 genanntes Fahrzeug handelt, dürfen Blaulichter und Wechselklanghorn nur in begründeten Fällen bewilligt werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist im Fahrzeugausweis folgender Eintrag vorzunehmen:

„(x) Blaulicht(er) und Wechselklanghorn bewilligt.“

An Fahrzeugen gemäss den Ziffern 1.1.2, 1.2.6, 1.2.7, 1.3.2 und 1.3.3, die auch für private Fahrten verwendet werden, dürfen nur demontierbare Blaulichter gestattet werden. In diesem Fall ist im Fahrzeugausweis zusätzlich folgender Eintrag vorzunehmen:

„Bei Privatfahrten demontieren.“

1 Für die übrigen Fahrzeuge von Ärzten im Notfalldienst ist das Notfallkennzeichen nach Artikel 78 Absatz 4 VTS vorgesehen. Dieses wird auf dem Fahrzeugdach angebracht (fest oder abnehmbar) und darf gelbes Blinklicht mit der gleichen Blinkfrequenz ausstrahlen wie die Warnblinklichter. Es sind folgende Ausführungen möglich:

a. ein keilförmiges Gehäuse aus gelbem, durchscheinendem Kunststoff (Grundfläche ca. 26 cm x 18 cm, Höhe ca. 13 cm), das als Symbol auf allen vier Seiten ein schwarzes Kreuz aufweisen. Sem Feld und auf der Vorder- und Rückseite in schwarzer Farbe die Aufschrift «Arzt/Notfall» trägt;

b. ein höchstens 20 cm hohes, nach vorne und nach hinten wirkendes Kennzeichen mit der in schwarzer Farbe auf gelbem Grund versehenen Aufschrift «Arzt/Notfalleinsatz». Die Berechtigung zur Verwendung des Notfallkennzeichens wird den von der kantonalen Ärztesgesellschaft bezeichneten Notfallärzten im Führerausweis eingetragen. Mit dem Notfallkennzeichen sind keine Privilegien verbunden.

### 3 Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen, denen Blaulichter und Wechselklanghörner entsprechen müssen, sind in der VTS sowie in den entsprechenden EG-Richtlinien bzw. ECE-Reglementen festgelegt.

Die Zulassungsbehörde hat insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die Fahrzeuge müssen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet sein. Für Blaulicht oder Wechselklanghorn allein dürfen keine Bewilligungen erteilt werden;

Das Wechselklanghorn muss so geschaltet sein, dass es nur bei funktionierendem Blaulicht ertönt;

Das Blaulicht muss so montiert sein, dass es bei jeder Augenhöhe zwischen 1 und 2 m wie folgt ersichtlich ist:

- Von vorne und von den Seiten aus jeder Entfernung zwischen 10 und 100 m,
- Von hinten aus mindestens 50 m;

Nötigenfalls müssen mehrere, höchstens aber vier Blaulichter angebracht werden. Mehr Blaulichter als zur Erfüllung dieser Anforderungen unerlässlich sind, dürfen nicht bewilligt werden. Die Schaltung muss gewährleisten, dass bei Ausfall eines Blaulichts auch das Wechselklanghorn ausser Betrieb gesetzt wird;

An Motorwagen sind zusätzlich höchstens zwei nach vorne gerichtete Blaulichtscheinwerfer zulässig (Art. 110 Abs. 3 Bst. a VTS);

Das Leuchten des Blaulichtes muss dem Führer durch ein Kontrolllicht angezeigt werden (Art. 87 Abs. 3 VTS);

Motorwagen, die mit Blaulichtern und Wechselklanghorn versehen sind, müssen mit einem Datenaufzeichnungsgerät (oder gegebenenfalls mit einem Fahrt- oder Restwegschreiber) ausgerüstet sein (Art. 102a VTS). Diese Bestimmung gilt für Fahrzeuge, die seit dem 1. April 2003 neu in Verkehr gesetzt wurden. Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. März 2003 in Verkehr gesetzt wurden, sind bis zum 1. Januar 2006 nachzurüsten.

### 4 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Weisungen vom 20. August 1998 für die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn sowie deren Verwendung sowie Ziffer 2 und 3 der Weisungen vom 15. September 1988 zur Verordnung über Bau und Ausrüstung der Straßenfahrzeuge (BAV).